



## Sonderbedingungen für Zahlungen über eine Debitkarte in Verbindung mit einem Kartenkonto

Für die Nutzung der von der Solarisbank AG (nachstehend: „Bank“) ermöglichten Zahlungen über eine physische Debitkarte (die „**Physische Karte**“) oder eine virtuelle Debitkarte (die „**Virtuelle Karte**“ und gemeinsam mit der Physischen Karte, die „**Karten**“) im Zusammenhang mit einem Kartenkonto und unter Nutzung einer Partner-App bzw. Partner-Webseite (im Folgenden „**Partner App**“) gelten die folgenden Sonderbedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, den jeweiligen Bedingungen für Bezahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, den jeweiligen Bedingungen für das Online-Banking, den jeweiligen Bedingungen für die Debitkarte (sofern eine Physische Karte ausgegeben worden ist), den jeweiligen Bedingungen für Zahlungen über virtuelle Karten und den jeweiligen zusätzlichen Sonderbedingungen für den von dem/der Kund\*in genutzten Bezahlendienst (z.B. Google Pay). Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den sonstigen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen vor. Diese Sonderbedingungen sowie die sonstigen Geschäftsbedingungen können über <https://www.solarisbank.com/de/kundeninformation> eingesehen, in lesbarer Form abgespeichert und ausgedruckt werden.

### I. Verwendungsmöglichkeiten

#### 1. Allgemeines

(1) Die von der Bank ausgegebenen Karten sind Debitkarten, die dem/der Kund\*in zu Zahlungsverkehrszwecken bereitgestellt werden. Die Karten können als Physische Karten und als Virtuelle Karten, die dem/der Kund\*in virtuell zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) bereitgestellt werden, ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

(2) Um eine Karte für Zahlungsverkehrszwecke nutzen zu können, muss der/die Kund\*in Nutzer\*in der Partner App sein, über die das Kartenkonto und damit die Karte geführt wird und der/die Kund\*in Mitteilungen und Erklärungen der Bank empfängt. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Nutzung einer Karte zu ermöglichen, wenn der/die Kund\*in nicht oder nicht mehr Nutzer\*in der Partner App ist. Um eine Karte für Zahlungsverkehrszwecke nutzen zu können, muss zudem die Geltung der für die Nutzung der Partner App geltenden Sonderbedingungen des Partners zwischen dem/der Kund\*in und dem Partner (die „**Partnerbedingungen**“) wirksam vereinbart sein.

#### 2. Verwendungsmöglichkeiten der Virtuellen Karte zu Zahlungsverkehrszwecken

Der/die Kund\*in kann die Virtuelle Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im EU-Ausland an allen Point-of-Sale-Terminals mit VISA-Akzeptanz zur Bezahlung einsetzen.

#### 3. Verwendungsmöglichkeiten der Physischen Karte

##### 3.1 Zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Der/die Kund\*in kann die Physische Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Zahlungskarten-Verbundes (z.B. Visa oder Mastercard) zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen und online einsetzen

(2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Physischen Karte zu sehen sind. Soweit mit der Physischen Karte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

##### 3.2 Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den/die Kund\*in ausgegebene Physische Karte über einen Chip, so kann die Physische Karte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der kartenausgebenden Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung); oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

#### 4. Persönliche Geheimzahl (PIN) für die Physische Karte

(1) Für die Nutzung von automatisierten Kassen kann dem/der Kund\*in für seine/ihre Physische Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Physische Karte kann an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Physischen Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der/die Kund\*in sollte sich in diesem Falle mit dem Partner der Bank, der die Nutzeroberfläche zur Verfügung stellt, in Verbindung setzen.

### II. Kartenfunktionen und Nutzungsarten für die Karten

Die Bank vereinbart mit jedem/jeder Kund\*in, welche der folgenden Kartenfunktionen der Karte neben dem zugehörigen Kartenkonto und Referenzkonto von dem/der Kund\*in genutzt werden können.

#### 1. Kartenkonto für die Karte

(1) Für die Benutzung der Karte führt die Bank für den/die Kund\*in für alle Kartenfunktionen nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 3 und 4 dieser Bedingungen ein Verrechnungskonto (das „**Kartenkonto**“). Das Kartenkonto wird im Namen des/der Kund\*in geführt. Dem Konto wird eine IBAN zugeordnet.

(2) Das Kartenkonto dient für die Abwicklung der Zahlungen mit der Karte. Der/die Kund\*in kann das Kartenkonto nicht für SEPA-Lastschriften verwenden. Die Bank lehnt ausnahmslos alle eingehenden SEPA-Lastschriften ab und berechnet eine Gebühr für die Ablehnung der Lastschrift (siehe bezüglich der geschuldeten Gebühr das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank).

(3) Rückerstattungen (z.B. von Händlern) werden dem Kartenkonto gutgeschrieben.

(4) Auszahlungen von Guthaben auf dem Kartenkonto sind nur in Form von Überweisungen auf das Referenzkonto möglich, soweit ein solches Guthaben nicht durch bereits autorisierte Verfügungen anderweitig



verwendet worden ist.

## 2. Referenzkonto

(1) Der/die Kund\*in gibt der Bank mindestens ein Konto mit regelmäßigen Zahlungseingängen (beispielsweise Gehaltskonto) an, das SEPA-Lastschriften unterstützt, auf den Namen des/der Kund\*in lautet und über eine IBAN des Wohnsitzstaates des/der Kund\*in verfügt (das „Referenzkonto“).

(2) Die Kund\*innen, denen die Bank die Kartenfunktion nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 4 dieser Bedingungen eingeräumt hat, verpflichten sich, der Bank ein SEPA-Lastschriftmandat für das Referenzkonto zum Zweck des Ausgleichs eines Negativsaldos des Kartenkontos zu erteilen.

(3) Die Bank wird das Referenzkonto durch einen sog. Digital Account Snapshot validieren. Dies erfolgt durch Einblick in das Referenzkonto des/der Kund\*in durch den Partner, sofern dieser Kontoinformationsdienste erbringen darf, oder über externe, von der Bank beauftragte Dienstleister (FinLeap Connect, FinTecSystems).

(4) Der/die Kund\*in kann das Referenzkonto in der Partner App ändern. Wenn der/die Kund\*in das Referenzkonto ändert, ist er/sie verpflichtet, der Bank ein neues SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen. Die Bank wird die IBAN des neuen Referenzkontos in gleicher Weise wie unter Abschnitt II, Ziffer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen validieren.

## 3. Pre-Paid Funktion

(1) Der/die Kund\*in kann sein/ihr Kartenkonto mittels Überweisung aufladen.

(2) Der/die Kund\*in kann Zahlungen mit der Pre-Paid Funktion tätigen, soweit sein/ihr Kartenkonto einen positiven Saldo aufweist. Der/die Kund\*in kann das aufgeladene Guthaben für Zahlungen mit der Karte verwenden.

## 4. Karte mit Verfügungsrahmen

### 4.1. Limit

(1) Zusätzlich zu der Pre-Paid Funktion der Karte nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 3 dieser Bedingungen, räumt die Bank dem/der Kund\*in einen Verfügungsrahmen von maximal EUR 1.000 (das „Limit“) ein. Eine Erhöhung dieses Limits über diesen Betrag hinaus während der Geschäftsbeziehung ist möglich und wird dem/der Kund\*in separat durch eine Nachricht in der Partner App mitgeteilt.

(2) Innerhalb dieses Limits darf der/die Kund\*in Verfügungen mit der Karte vornehmen, die zu einem maximalen Negativsaldo des Kartenkontos in Höhe des Limits führen können.

(3) Die Bank bestimmt das Limit des/der Kund\*in nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung u.a. der Bonität des/der Kund\*in und teilt dem/der Kund\*in das jeweilige Limit gesondert mit.

(4) Das Limit des/der Kund\*in wird seitens der Bank in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Bank ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei einem Absinken des SCHUFA-Ratings des/der Kund\*in unter die SCHUFA-Rating-Stufe G, bei Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte, bei einer Nichtzahlung nach Abschnitt IV, Ziffer 1.2 dieser Bedingungen, bei Ablehnung einer anderen SEPA-Lastschrift auf das Referenzkonto oder bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des/der Kund\*in, die eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank gefährdet, das Limit auf

null zu reduzieren und die Karte nur noch für Zahlungen im Rahmen der Pre-Paid Funktion zuzulassen. Die Bank kann je nach Bonität des/der Kund\*in nach billigem Ermessen wieder ein Limit innerhalb des unter Absatz 1 vorgesehenen Verfügungsrahmens bestimmen. Die Bank teilt dem/der Kund\*in das jeweilige Limit gesondert mit.

### 4.2 Ausgleich negativer Salden

(1) Negative Salden auf dem Kartenkonto, die innerhalb des jeweils vereinbarten Limits sind, werden mit 0 % Zinsen für den/die Kund\*in verzinst.

(2) Nach einer Zahlung mit der Karte ist der/die Kund\*in zum Ausgleich eines dadurch entstandenen Negativsaldos auf dem Kartenkonto verpflichtet.

(3) Die Bank zieht den entsprechenden Betrag nach Absatz 2 zum Ausgleich des Negativsaldos auf dem Kartenkonto mittels des ihr erteilten SEPA-Lastschriftmandats von dem angegebenen Referenzkonto ein. Alle Zahlungen werden individuell per SEPA-Lastschrift vom Referenzkonto abgebucht oder pro Tag in einer SEPA-Lastschrift zusammengefasst. Der/die Kund\*in wird zwei Tage vor Ausführung der SEPA-Lastschrift durch eine Push-Mitteilung oder durch eine Nachricht in der Partner App über den SEPA-Lastschrifteinzug und den Betrag, der eingezogen wird, benachrichtigt.

### 4.3. Ablehnung der Lastschrift

Wird eine SEPA-Lastschrift auf das Referenzkonto abgelehnt, wird die Bank das Kartenkonto mit einer Gebühr gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank belasten. Die Bank wird den/die Kund\*in über eine nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift unverzüglich informieren.

### 4.4 Verzug des/der Kund\*in bei Nichtzahlung

(1) Bei Nichtzahlung des nach Abschnitt II, Ziffer 4.2 Absatz 2 dieser Bedingungen geschuldeten Betrages innerhalb von 4 Tagen nach der jeweiligen Zahlung mit der Karte gerät der/die Kund\*in ohne weitere Mahnung in Verzug.

(2) Kommt der/die Kund\*in in Verzug, ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses nach § 288 Absatz 1 BGB zu verlangen.

(3) Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt der Bank vorbehalten; dem/der Kund\*in bleibt der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens unbenommen.

(4) Dem/der Kund\*in ist es unbenommen, einen Negativsaldo auf dem Kartenkonto durch Überweisung eines entsprechenden Betrages von dem Referenzkonto auszugleichen. Soweit hierdurch ein Guthaben auf dem Kartenkonto entsteht, gelten die Regelungen bezüglich der Pre-Paid Funktion nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 3 dieser Bedingungen.

## III. Autorisierung von Zahlungen

### 1. Autorisierung von Zahlungen mit der Virtuellen Karte

(1) Bei Nutzung der Virtuellen Karte an Point-of-Sale-Terminals muss jeder Bezahlvorgang mittels biometrischer Merkmale (Fingerabdruckscan oder Gesichtserkennung) oder des Entsperrcodes des Gerätes (Passcode) freigegeben (Authentifizierungselemente) werden, sofern hiervon nicht ausnahmsweise aufgrund der Art der Zahlung abgesehen wird, z.B. bei Kleinbeträgen.

(2) Bei Nutzung der Virtuellen Karte im Online-Handel kann nach vorheriger Absprache zwischen dem/der Kund\*in und dem Vertragsunternehmen der/die Kund\*in ausnahmsweise darauf verzichten, einen



Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich die Debitkartennummer angeben.

(3) Die Authentifizierung des/der Kund\*in kann im Online-Handel auch dadurch erfolgen, dass er/sie auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der/die Kund\*in weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der/die Kund\*in besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung und zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der/die Kund\*in ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(4) Mit der Nutzung der Virtuellen Karte an Point-of-Sale Terminals oder im Online-Handel nach den Absätzen 1 bis 3 und der Freigabe nach Absatz 1 oder Absatz 3 (sofern erforderlich) erteilt der/die Kund\*in die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Zahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der/die Kund\*in die Zahlung nicht mehr widerrufen.

## **2. Autorisierung von Zahlungen mit der Physischen Karte**

(1) Bei Nutzung der Physischen Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kund\*in und Vertragsunternehmen kann der/die Kund\*in – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine/ihre Debitkartennummer angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Physische Karte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des/der Kund\*in, indem er/sie auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der/die Kund\*in weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der/die Kund\*in besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der/die Kund\*in ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Physischen Karte erteilt der/die Kund\*in die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der/die Kund\*in die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung

enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des/der Kund\*in verarbeitet, übermittelt und speichert.

## **IV. Ausführungsmodalitäten**

### **1. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Bank ist berechtigt, auf dem Kartenkonto einen im Rahmen der Finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Abschnitt IV, Ziffer 4 dieser Bedingungen) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- Der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist, und
- der/die Kund\*in auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den genauen Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

#### **1.2 Karte mit Verfügungsrahmen – Nichtzahlung; Sperrung bei Nichtzahlung**

Gleicht der/die Kund\*in einen negativen Saldo trotz Ankündigung der entsprechenden SEPA-Lastschrift durch die Bank gemäß Abschnitt II, Ziffer 4.2 Absatz 3 dieser Bedingungen nicht aus (die „Nichtzahlung“), kann die Bank die betreffende Karte für weitere Zahlungen sperren. Nach Ausgleich des negativen Saldos wird die Bank die Karte entsperren (Abschnitt VII, Ziffer 5 Absatz 3 dieser Bedingungen).

### **2. Ablehnung von Zahlungen durch die Bank**

Die Bank ist berechtigt, die Zahlung abzulehnen, wenn

- sich der/die Kund\*in im Falle der Physischen Karte nicht mit seiner PIN oder im Falle der Virtuellen Karte oder Physischen Karte nicht mit biometrischen Merkmalen, einem Online-Passwort oder der Eingabe eines Passcodes auf dem mobilen Endgerät legitimiert hat,
- die Finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die betreffende Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der/die Kund\*in über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder in der Partner App unterrichtet.

### **3. Ausführungsfrist**

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

### **4. Finanzielle Nutzungsgrenze**

Der/die Kund\*in darf die Karte nur innerhalb des Guthabens auf dem Kartenkonto bzw. innerhalb des Limits nutzen.

Auch wenn der/die Kund\*in die Finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.



Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder ein vorher für das Konto eingeräumtes Limit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

Die Sollzinsen für die geduldete Kontoüberziehung ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

## V. Erklärungen und Kontoauszüge

### 1. Abruf von Dokumenten

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem/der Kund\*in vereinbaren die Bank und der/die Kund\*in, dass die Führung des Kartenkontos und damit der Karte über die Partner App erfolgt. Die Bank wird Mitteilungen bezüglich der Nutzung des Kartenkontos und der Karte, darunter Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, und SEPA-Lastschriftbenachrichtigungen, über die Partner App oder per E-Mail an den/die Kund\*in versenden.

(2) Die Bank und der/die Kund\*in vereinbaren demgemäß, dass die Partner App, neben der Kommunikation per E-Mail, die Vorrichtung des/der Kund\*in zum Empfang jeglicher Mitteilungen und Erklärungen der Bank, insbesondere von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen, ist.

### 2. Mitteilungen

(1) Mitteilungen und Erklärungen der Bank werden dem/der Kund\*in – soweit nicht die Schriftform mit dem/ der Kund\*in ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich erforderlich ist – in elektronischer Form per E-Mail oder über die Partner App zur Verfügung gestellt.

(2) Der/die Kund\*in verzichtet nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der per E-Mail oder über die Partner App kommunizierten Mitteilungen. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Versendung per E-Mail oder Einstellung in die Partner App nach.

(3) Unbenommen dessen ist die Bank berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die über die Partner App bereitgestellt werden, zusätzlich postalisch zu versenden, wenn es aus rechtlichen Gründen erforderlich oder aus anderen Gründen (z.B. dem vorübergehenden Ausfall der Partner App) zweckmäßig ist. Die Aufwendungen für den postalischen Versand sind der Bank gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zu erstatten.

### 3. Mitwirkungspflichten

(1) Der/die Kund\*in ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah, mindestens jedoch einmal im Monat, Mitteilungen und Erklärungen über die Partner App abzurufen und die Inhalte zu prüfen.

(2) Der/die Kund\*in kontrolliert die Mitteilungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung in der Partner App, anzuzeigen.

### 4. Zugang

Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen, die dem/der Kund\*in per E-Mail oder über die Partner App übermittelt werden, gelten mit Versand der E-Mail oder mit Information der Bank an den/die Kund\*in über die Einstellung und Möglichkeit des Abrufs über die Partner App als zugegangen.

## VI. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

### 1. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des/der Kund\*in

#### 1.1 Schutz der Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge

Der/die Kund\*in hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine/ihre mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge (siehe Abschnitt III, Ziffer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen für die Virtuelle Karte und Abschnitt III, Ziffer 2 Absatz 1 dieser Bedingungen für die Physische Karte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge hat der/die Kund\*in vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z.B. der Passcode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
  - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
  - nicht außerhalb von Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Passcodes im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Zahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des/der Kund\*in (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Partner App nicht nutzen können,
  - ist die Partner App auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
  - dürfen die Nachweise des Besitzelements (wie z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- (c) Seinselemente, wie z.B. der Fingerabdruck des/der Kund\*in, dürfen auf einem mobilen Endgerät des/der Kund\*in nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.



## 1.2 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den/die Kund\*in Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Händlers und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten von dem/der Kund\*in auf Richtigkeit zu prüfen.

## 2. Besondere Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des/der Kund\*in für die Physische Karte

### 2.1 Unterschrift

Der/die Kund\*in hat seine Physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 2.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Physischen Karte

Die Physische Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Physischen Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

### 2.3 Geheimhaltung der PIN

Der/die Kund\*in hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner/ihrer persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Physischen Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Physischen Karte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Physischen Karte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

## 3. Allgemeine Unterrichts- und Anzeigepflichten des/der Kund\*in

(1) Stellt der/die Kund\*in den Verlust oder Diebstahl seiner/ihrer Physischen Karte, die missbräuchliche Verwendung seiner/ihrer Virtuellen Karte oder Physischen Karte oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner/ihrer Virtuellen Karte oder Physischen Karte oder PIN fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des Zahlungskarten-Verbundes (z.B. Visa oder Mastercard) unverzüglich zu unterrichten, um die betreffende Karte sperren zu lassen. Der/die Kund\*in hat einen Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Der/die Kund\*in hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.

## 4. Besondere Unterrichts- und Anzeigepflichten des/der Kund\*in für die Physische Karte

(1) Hat der/die Kund\*in den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner/ihrer Physischen Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Physischer Karte oder PIN vorliegt, muss er/sie ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(2) Befindet sich auf der Physischen Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Physischen Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(3) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Physischen Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bank-

generierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der kartenausgebenden Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der kartenausgebenden Bank abgeschlossenen Vertrag.

## VII. Zahlungsverpflichtungen

### 1. Zahlungsverpflichtung des/der Kund\*in

Die Bank ist gegenüber dem Händler verpflichtet, die von dem/der Kund\*in mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des/der Kund\*in aus seinem/ihrer Vertragsverhältnis zu dem Händler, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Händler geltend zu machen.

### 2. Fremdwährungsumrechnung

(1) Nutzt der/die Kund\*in die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in Euro belastet.

(2) Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des/der Kund\*in wirksam.

### 3. Entgelte

(1) Die von dem/der Kund\*in gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem/der Kund\*in spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der/die Kund\*in mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der/die Kund\*in kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des/der Kund\*in gilt als erteilt, wenn er/sie seine/ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn/sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem/der Kund\*in Änderungen der Entgelte angeboten, kann er/sie diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn/sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 4. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des/der Kund\*in

### 4.1 Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung mit der Karte bei einem Händler hat die Bank gegen den/die Kund\*in keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem/der Kund\*in den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Verfügung unter Nutzung der Karte befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des/der Kund\*in vorliegt, schriftlich



mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### **4.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, verspäteter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten, verspäteten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung in Form der Verwendung der Karte bei einem Händler kann der/die Kund\*in von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.

(2) Der/die Kund\*in kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem/ihrer Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Abschnitt IV, Ziffer 3 dieser Bedingungen ein kann der/die Zahlungsempfänger\*in von seinem/ihrer Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des/der Kund\*in nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### **4.3 Schadensersatzansprüche des/der Kund\*in aufgrund einer nicht autorisierten, verspäteten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Verfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, verspäteten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der/die Kund\*in von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Abschnitt VII, Ziffern 4.1 und 4.2 dieser Bedingungen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der/die Kund\*in vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der/die Kund\*in durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kund\*in den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach dieser Ziffer ist auf EUR 12.500 je Verfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht von dem/der Kund\*in autorisierte Verfügungen unter Nutzung der Karte,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem/der Kund\*in entstandenen Zinsschaden.

#### **4.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abschnitt VII,**

#### **Ziffern 4.1 bis 4.3**

Ansprüche gegen die Bank nach Abschnitt VII, Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, wenn der/die Kund\*in die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Verfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den/die Kund\*in über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Abschnitt VII, Ziffer 4.3 dieser Bedingungen kann der/die Kund\*in auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

#### **4.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Verfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs**

(1) Der/die Kund\*in kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er/sie eine Verfügung bei einem Händler in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der/die Kund\*in entsprechend seinem/ihrer bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der/die Kund\*in ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er/sie seinen/ihren Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Referenzkonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

#### **4.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Ansprüche des/der Kund\*in gegen die Bank nach Abschnitt VII, Ziffern 4.1 bis 4.5 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### **5. Haftung des/der Kund\*in für nicht autorisierte Verfügungen**

##### **5.1 Haftung des/der Kund\*in bis zur Sperranzeige bei Verwendung einer Virtuellen Karte**

(1) Wird die Virtuelle Karte missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Verfügungen in Form der Verwendung der Virtuellen Karte bei einem Händler, so haftet der/die Kund\*in für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden in Höhe von maximal EUR 50, ohne dass es darauf ankommt, ob den/die Kund\*in an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.



(2) Der/die Kund\*in haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm/ihr nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung der Virtuellen Karte vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der/die Kund\*in in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine/ihre Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der/die Kund\*in den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des/der Kund\*in kann insbesondere dann vorliegen, wenn er/sie den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Repräsentanz des Zahlungskarten-Verbundes (z.B. Visa oder Mastercard) schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er/sie hiervon Kenntnis erlangt hat.

### **5.2 Haftung des/der Kund\*in bis zur Sperranzeige bei Verwendung einer Physischen Karte**

(1) Verliert der/die Kund\*in seine Physische Karte oder PIN, werden sie ihm/ihr gestohlen, kommen sie ihm/ihr sonst abhanden oder werden die Physische Karte oder die für Online-Bezahlungsvorgänge vereinbarten Authentifizierungsinstrumente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der Verwendung der Physischen Karte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der/die Kund\*in für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den/die Kund\*in an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der/die Kund\*in haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es ihm/ihr nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Physischen Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Physischen Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine Stelle, an die die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der/die Kund\*in in betrügerische Absicht gehandelt oder seine/ihre Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der/die Kund\*in den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des/der Kund\*in kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er/sie den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Repräsentanz des Zahlungskarten-Verbundes (z.B. Visa oder Mastercard) schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er/sie hiervon Kenntnis erlangt hat, die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der Physischen Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem/der Kund\*in mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

### **5.3 Allgemeine Bestimmungen zur Haftung des/der Kund\*in bis zur**

### **Sperranzeige**

(1) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der/die Kund\*in den aufgrund einer nicht autorisierten Verfügung entstehenden Schaden nach Abschnitt VII, Ziffer 5.1 Absatz 1 und Ziffer 5.2 Absatz 1 dieser Bedingungen auch über einen Betrag von maximal EUR 50 hinaus, wenn der/die Kund\*in die ihm/ihr nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstehenden Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(2) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das für die Karte geltende Limit bzw. Guthaben im Falle der Pre-Paid Karte nach Abschnitt II, Ziffer 3 dieser Bedingungen.

(3) Der/die Kund\*in ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn der/die Kund\*in die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der/die Kund\*in nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank von dem/der Kund\*in eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) nicht verlangt hat oder der/die Zahlungsempfänger\*in oder sein/ihr Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (z.B. der Passcode), Besitz (z.B. das mobile Endgerät) oder Inhärenz (etwas, das der/die Kund\*in ist, z.B. der „Fingerabdruck“ des/der Kund\*in).

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der/die Kund\*in in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### **6. Haftung des/der Kund\*in ab Sperranzeige**

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Physischen Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Virtueller Karte, Physischer Karte, PIN oder personalisiertem Sicherheitsmerkmal durch den/die Kund\*in oder einen Bevollmächtigten gegenüber der Bank oder gegenüber einer Repräsentanz des Zahlungskarten-Verbundes (z.B. Visa oder Mastercard) angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstandenen Schäden. Handelt der/die Kund\*in in betrügerischer Absicht, trägt der/die Kund\*in auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### **7. Eigentum und Gültigkeit der Physischen Karte**

(1) Die Physische Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Physische Karte ist nur für den auf der Physischen Karte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Physische Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Physische Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat



der/die Kund\*in die Physische Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Physischen Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der/die Kund\*in bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Physische Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem/der Kundin und der kartenausgebenden Bank.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Physischen Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem/der Kund\*in dadurch nicht.

(4) Mit Ausstellen einer neuen Physischen Karte wird die Bank die zahlungsrelevanten Daten (Name des/der Kund\*in, Ablaufdatum und Kartennummer) durch den entsprechenden Zahlungskarten-Verbund (z.B. Visa oder Mastercard) bei Händlern – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Der/die Kund\*in kann einer automatischen Übermittlung der Kartendaten mittels einer E-Mail an support@solarisbank.de widersprechen.

## VIII. Kündigung

### 1. Kündigungsrecht des/der Kund\*in

(1) Der/die Kund\*in kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Mit der Kündigung der Partner App und/oder der Partnerbedingungen (Abschnitt I, Ziffer 1 Absatz 2 dieser Bedingungen) durch den/die Kund\*in, kündigt der/die Kund\*in automatisch den Kartenvertrag gemäß Abschnitt VIII, Ziffer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen.

### 2. Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund\*in geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kartenvertrag nach zwölf (12) aufeinanderfolgenden Monaten Inaktivität des/der Kund\*in hinsichtlich des Kartenkontos mit einer zweimonatigen Frist kündigen.

(3) Unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt VIII, Ziffer 2 Absatz 4 dieser Bedingungen kündigt die Bank mit der Kündigung der Partner App und/oder der Partnerbedingungen durch den Partner automatisch den Kartenvertrag mit einer zweimonatigen Frist. Mit der Kündigung der Partner App und/oder der Partnerbedingungen durch den Partner wird die Karte für weitere Zahlungen gesperrt.

(4) Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund\*in für die Bank unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Nichtzahlung nach Abschnitt IV, Ziffer 1.2 dieser Bedingungen vor.

### 3. Folgen der Kündigung

(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Kündigung noch auf dem mit der Karte verbundenen Kartenkonto vorhandener positiver Saldo ist dem/der Kund\*in

zum Ende der Vertragslaufzeit zu erstatten, vorbehaltlich, dass der positive Saldo nicht durch bereits autorisierte Verfügung gesperrt ist. Die Erstattung erfolgt auf das Referenzkonto des/der Kund\*in.

(3) Der/die Kund\*in ist weiterhin angehalten, unverzüglich den negativen Saldo auszugleichen.

### 4. Weitere Folgen der Kündigung bei Verwendung einer Physischen Karte

Die Physische Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Physischen Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der/die Kund\*in bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Physische Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

### 5. Sperrung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und, im Falle einer Physischen Karte, den Einzug der Physischen Karte veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- im Falle einer Nichtzahlung nach Abschnitt IV, Ziffer 1.2 dieser Bedingungen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

(2) Die Bank wird den/die Kund\*in unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten.

(3) Wurde die Karte aufgrund einer Nichtzahlung nach Abschnitt IV, Ziffer 1.2 dieser Bedingungen gesperrt, wird die Bank die Karte nach Ausgleich des negativen Saldos entsperren. Wurde die Karte aus einem anderen Grund gesperrt, wird die Bank die Karte auf Wunsch des/der Kund\*in entsperren und, im Falle einer Physischen Karte, diese durch eine neue Physische Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Die Bank wird den/die Kund\*in unverzüglich über eine Entsperrung nach diesem Absatz unterrichten.

### 6. Zusätzliche Bestimmungen für Physische Karten

(1) Befindet sich auf der Physischen Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Physischen Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(2) Hat der/die Kund\*in auf einer eingezogenen Physischen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Physischen Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Physischen Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der/die Kund\*in von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Physische Karte von der Stelle, die die Physische Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem/der Kund\*in die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Physische Karte aushändigt. Die Mög-





lichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Physischen Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

#### **IX. Zusatzanwendungen**

##### **1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Physischen Karte**

(1) Der auf der Physischen Karte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des/der Kund\*in zur kartenausgebenden Bank.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der/die Kund\*in nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des/der Kund\*in, ob er seine Physische Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Physischen Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem/der Kund\*in und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

##### **2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung**

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Physischen Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem/der Kund\*in ermöglicht, in der Physischen Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem/der Kund\*in erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Kund\*in und dem Unternehmen.

##### **3. Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen**

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der/die Kund\*in ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Physische Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der/die Kund\*in darf die Physische Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der/die Kund\*in ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

##### **4. Keine Angabe der von der Bank an den/die Kund\*in ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen**

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Physischen Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den/die Kund\*in ausgegebene PIN nicht eingegeben.

Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Physische Karte eingespeichert hat, dem/der Kund\*in die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusi-

chern, so darf der/die Kund\*in zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

##### **5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen**

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Physischen Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.